Dr. Stephan Wilske, Rechtsanwalt, Stuttgart

BREXIT und dessen Einfluss auf den Justizstandort London



Der Autor ist Partner der Kanzlei Gleiss Lutz mit einem Schwerpunkt in der internationalen Streitschlichtung; er ist außerdem ständiger Mitarbeiter der RIW.

Die letzten verfassungsrechtlichen Kämpfe darüber, ob das BREXIT-Votum vom 23. 6. 2016 schon die endgültige Entscheidung war oder ob nicht das Parlament dem Antrag auf Austritt aus der EU zustimmen muss, sind zwar noch nicht entschieden - ein Spruch des Obersten Gerichtshofes wird erst im Januar 2017 erwartet -, Spekulationen über eine mögliche Umkehr des britischen Volkswillens sind aber unbegründet. Das BREXIT-Votum war - unabhängig vom Einsatz gezinkter Karten (so Klötzel, RIW 2016, Heft 9, Die erste Seite) - kein Betriebsunfall. Populär war die EU in England nämlich noch nie. Den Blick nach vorne gerichtet wird in Kontinentaleuropa nun zusehends versucht, im BREXIT nicht nur Rechtsunsicherheit und Risiken zu sehen, sondern auch Chancen zu identifizieren. Frankfurter Immobilienmaklern muss dies nicht erläutert werden. Zunehmend diskutiert wird die Frage, ob es gelingen mag, den Justizstandort Deutschland auf Kosten Londons zu stärken. Eine Newsletter-Welle Londoner Kanzleien hat zwar schon seit dem 24. 6. 2016 allein den Gedanken an negative Einflüsse des BREXIT auf den Justizstandort London für völlig abwegig erklärt. Dieser werde durch den BREXIT vielmehr gestärkt. Die Leidenschaft dieses Vortrags provoziert aber Skepsis und Widerspruch.

Gerichtsverfahren sind in England traditionell deutlich teurer als in Deutschland. Die Gesamtverfahrenskosten eines Standardfalles betragen in Großbritannien rund 40%,

in Deutschland dagegen nur 14 % des Streitwertes - dafür dauern Gerichtsverfahren in England aber gerne auch etwas länger (Handelsblatt v. 3. 11. 2016, S. 25). Von vielen internationalen Unternehmen wird dies dennoch akzeptiert, was ganz nachdrücklich das überragende Marketing-Geschick des Justizstandorts London beweist. Erinnert sei hier an die Broschüre der englischen Law Society aus dem Jahr 2007 mit dem Titel "England and Wales: The Jurisdiction of Choice". Diese enthielt u. a. die Fallstudie eines imaginären deutschen Chemieunternehmens, das seine Patentstreitigkeiten lieber vor englischen Gerichten ausfocht, weil es angeblich glaubte, ein englisches Gerichtsurteil wäre "highly persuasive in Germany and throughout Europe" (ebda., S. 9).

Die EU-weite Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit von Gerichtsurteilen war zwar nie englischen Urteilen vorbehalten, mit dem BREXIT entfällt jedenfalls die rechtliche Grundlage (jetzt: VO 1215/2012) für diesen vermeintlich besonderen Vorteil des Justizstandorts London. Das EuGVÜ vom 27. 9. 1968 ist mittlerweile überholt. Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen hat nur einen engen Anwendungsbereich und hat seit seinem Inkrafttreten am 1. 10. 2015 den Praxistest noch nicht bestanden. Ein Beitritt zum Lugano II-Übereinkommen erfordert die Zustimmung aller Vertragsparteien. Ob führende englische Regierungsmitglieder dem Beispiel der kanadischen Handelsministerin im Fall CETA folgen und belgische Provinzpolitiker und Parteitage deutscher Regierungsparteien um Zustimmung zu einem solchen Beitritt oder gar zu einem weiter reichenden Abkommen beknien wollen, erscheint fraglich. Am Ende ist das mühsam und teuer erkämpfte englische Urteil nach dem (harten) BREXIT in der EU das Urteil eines Drittstaates, dessen Schicksal entsprechend der nationalen Regelungen seiner verbliebenen (derzeit) 27 Restmitgliedstaaten entschieden wird.

Was den Schiedsort London betrifft, ist es vollkommen richtig, dass ein BREXIT keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen hat, ist die Schiedsgerichtsbarkeit vom EU-Recht doch ausgenommen und noch immer im Wesentlichen von der New York Convention bestimmt. Englische Schiedspraktiker begeistern sich schon jetzt an dem Gedanken, dass nach dem BREXIT englische Gerichte wieder anti-suit injunctions erlassen dürfen, um Gerichtsverfahren in anderen EU-Mitgliedstaaten zu verhindern, die in Verletzung einer Schiedsvereinbarung eingeleitet werden. Auch an EU-Sanktionen gegen Drittstaaten

wäre man nicht mehr gebunden. Die vom EuGH in der West Tankers-Entscheidung verbotenen anti-suit injunctions spielen in der Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit aber keineswegs die Rolle, die sie in Newslettern spielen, die den Schiedsort London preisen. Ob England sich tatsächlich Sanktionen seiner Verbündeten gegen Aggressoren entziehen möchte, damit London für Streitigkeiten von Oligarchen attraktiv bleibt, mag in Frage gestellt werden. Nach einem richtig überzeugenden Geschäftsmodell klingt dies zumindest nicht. Michael McIlwrath (Global

BREXIT-Risiken für London als internationaler Justizstandort könnten eine Chance für den Justizstandort Deutschland sein

Chief Litigation Counsel von GE Oil & Gas) weist zu Recht darauf hin, dass ein Schiedsort auch von der Perzeption der möglichen Nutzer lebt (J. of Int'l Arbitration 2016, 451, 455). Aufkeimende Fremdenfeindlichkeit und Rückbesinnung auf ausschließlich nationale Traditionen - einschließlich Grenzsicherung - lassen die Frage berechtigt erscheinen, ob ein solcher Schiedsort es auch künftig erlauben wird, ausländische Zeugen, Anwälte und Schiedsrichter kurzfristig einreisen zu lassen. Auch bei der Wahl englischen Rechts muss abgewartet werden, ob die derzeit spürbare Euphorie einer Rückkehr zum wahren und puren Common Law unter Abstoßung aller EU-rechtlichen Traditionen - tatsächlich das ist, was ein global tätiges Unternehmen von einem modernen Schiedsort und einem modernen Recht erwartet. Schon immer beobachtbare "Wig and Gown"-Ansätze haben bereits bislang deutlich gemacht, dass der Schiedsort London sich oftmals weniger durch eine internationale, sondern eher lokale Prägung auszeichnet.

Neue Initiativen zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland wie die Justizinitiative Frankfurt am Main für eine Kammer für internationale Handelssachen oder der neu gegründete "litigation think tank" ILEX, der seine Eröffnungskonferenz am 24. 11. 2016 in Frankfurt am Main unter den programmatischen Titel "Germany – the New Litigation Wonderland?" stellte, aber auch Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens international agierender Unternehmen in deutsche Richter und Anwälte (Rühl, EuZW 2016, 762) kommen zur richtigen Zeit, auch unabhängig vom BREXIT. Dem Rückzug des Vereinigten Königreichs auf seine Insel sollte Deutschland das Angebot eines Justizstandorts mit sowohl qualitativ hochwertiger als auch zeit- und kosteneffizienter Streitbeilegung entgegenstellen.